

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 43/10 B

L 4 R 4/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 RJ 307/03 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.10.2009 (nicht - wie in der Beschwerde angegeben - 4.1.2010) hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 12.4.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen des Klägers erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Denn er hat das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Sofern der Kläger mit seinem Vorbringen rügt, das LSG habe gegen seine Pflicht verstoßen, den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), hat er nicht die besonderen Voraussetzungen einer solchen Sachaufklärungsrüge beachtet. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweis Antrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweis Antrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8; BSG*



vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5).

- 6 Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen. Offen bleiben kann, ob er einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezeichnet hat. Denn er behauptet nicht, er habe einen solchen Beweis Antrag auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in der er bereits durch seine jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war, durch einen Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten und auf diese Weise die Warnfunktion des Beweis Antrags wirksam werden lassen (vgl. *Senatsbeschluss vom 5.3.2002 - SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73; BSG vom 29.3.2007, aaO*). Allein der Hinweis, er habe "in der Berufung auch Beweis durch drei Zeugen (zu den von ihm verrichteten 'konkreten Tätigkeiten') angeboten (Zeugenbeweis des zuständigen Abteilungsleiters P. , des Kollegen S. sowie des Betriebsratsmitglieds H.)", reicht insoweit nicht aus.
- 7 Ferner rügt der Kläger eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs: Das berufskundliche Gutachten der Sachverständigen B. vom 20.10.2009 sei erst am 28.10.2009 in der Kanzlei seiner Prozessbevollmächtigten eingegangen und es habe weder an diesem Tage noch am Folgetag die Möglichkeit bestanden, das 14-seitige Gutachten durchzuarbeiten; am Folgetag 11.00 Uhr habe bereits die mündliche Verhandlung vor dem LSG stattgefunden. Daher sei ihm ein fundierter Vortrag zu den Ausführungen der berufskundlichen Sachverständigen "abgeschnitten" worden.
- 8 Mit diesem Vorbringen wird der Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Denn ein solcher Gehörsverstoß setzt voraus, dass der Beteiligte seinerseits alles Erforderliche getan hat, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. *BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG vom 16.11.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58*). Der im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger hat jedoch nicht angegeben, einen Vertagungsantrag oder Antrag auf Schriftsatznachlass gestellt zu haben. Er hat auch nicht ausgeführt, dass ihm das Gericht hierzu keine Möglichkeit eingeräumt habe.
- 9 Sofern der Kläger sich gegen die aus seiner Sicht fehlerhafte Bewertung und Würdigung des Arbeitszeugnisses vom 19.4.2002, der Arbeitgeberauskunft von August 2006 und des Gutachtens der berufskundlichen Sachverständigen B. vom 20.10.2009 wendet, rügt er die Beweiswürdigung des LSG. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Entsprechendes gilt für die Rüge, das LSG habe ihn im Rahmen des vom BSG entwickelten Mehrstufenschemas lediglich als Facharbeiter eingeordnet und ihn



zu Unrecht aufgrund der Ausführungen der berufskundlichen Sachverständigen B. auf die Tätigkeit eines Gerätezusammensetzers verwiesen. Denn damit rügt er die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (vgl. BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

